

Geschäftsordnung des Jugendforums Burglesum

(Beschlissen am XX.XX.2026)

§ 1 Mitwirkung im Jugendforum

- (1) Jugendliche, die zwischen 12 und 19 Jahren alt sind und im Stadtteil Burglesum wohnen oder in diesen zur Schule gehen, können im Jugendforum mitwirken.
- (2) Die Mitwirkenden des Jugendforums verpflichten sich, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Sollten sie für eine Sitzung verhindert sein, haben sie dies dem Ortsamt im Voraus mitzuteilen. Hierfür kann auch die Messenger-Gruppe genutzt werden.
- (3) Jeder Jugendliche kann seine Mitwirkung im Jugendforum jederzeit beenden. Das Ortsamt ist darüber schriftlich zu informieren.
- (4) Ein mehrmaliges Fehlen bei den Treffen des Jugendforums kann zum Ausschluss führen. Hierüber entscheiden die aktiven Mitwirkenden des Jugendforums mit einer zwei Drittel Mehrheit.

§ 2 Einladung und Sitzungen

- (1) Auf Wunsch des Jugendforums lädt das Ortsamt zur Sitzung ein. Die Einladung ergeht in geeigneter Form an die Mitwirkenden des Jugendforums und bei öffentlichen Sitzungen zur Kenntnis an den Beirat.
- (2) Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen erfolgt in der Regel spätestens eine Woche vor der Sitzung, in dringenden Fällen spätestens drei Tage vor der Sitzung.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens alle zwei Monate in einer öffentlichen Sitzung, bei Bedarf auch öfter. Hierüber ist die Öffentlichkeit, insbesondere auch Jugendliche aus dem Stadtteil, in geeigneter Weise zu informieren.
- (4) Das Jugendforum kann weitere regelmäßige Treffen festlegen.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird über die Einladung zur Sitzung mitgeteilt. Das Ortsamt berücksichtigt dabei Vorschläge aus den vorherigen Sitzungen und Themen, die dem Ortsamt mindestens sieben Tage vor der Sitzung von den Mitwirkenden zugetragen wurden.
- (2) Ein Tagesordnungspunkt soll einmal im Quartal lauten: „Themen aus dem Beirat und/oder Stadtteil mit Jugendrelevanz“.
- (3) Über die Tagesordnung beschließt das Jugendforum zu Beginn jeder Sitzung.

§ 4 Leitung und Durchführung der Sitzung

Die Sitzungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung. Sie kann durch das Ortsamt, die Begleitung des Jugendforums oder auch den Mitwirkenden selbst, insbesondere die Sprecher*innen, übernommen werden.

§ 5 Worterteilung

- (1) Die Worterteilung erfolgt nach der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Das Jugendforum kann eine Begrenzung der Redezeit beschließen.
- (3) Gästen kann das Wort erteilt werden, sofern das Jugendforum dem nicht widerspricht. Wortmeldungen von Mitwirkenden haben in der Regel Vorrang vor Wortmeldungen von Gästen.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge können von jedem / jeder Mitwirkenden jederzeit mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (2) Anträge, die dem Ortsamt mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung vorgelegt werden, sind durch das Ortsamt den Mitwirkenden des Jugendforums zur Kenntnis zukommen zu lassen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zur Verhandlung zu stellen und haben Vorrang vor Anträgen in der Sache.

§ 7 Abstimmung

- (1) An einer Abstimmung kann nur teilnehmen, wer bei Beginn der Abstimmung anwesend ist.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und durch Handzeichen. Auf Wunsch eines / einer Mitwirkenden ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (3) Änderungsanträge werden zuerst abgestimmt. Darüber hinaus wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.

§ 8 Protokollführung

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung übernimmt das Ortsamt oder die Begleitung des Jugendforums oder auch die Mitwirkenden selbst.
- (3) Das Protokoll soll mit der Einladung zur darauffolgenden Sitzung dem Jugendforum zugeschickt und in der Sitzung genehmigt werden.
- (4) Die genehmigten Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Das Jugendforum ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zu der Sitzung eingeladen wurde und mindestens **ein Drittel** der aktiven Mitwirkenden anwesend ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und möchte das Jugendforum dasselbe Thema erneut in der nächsten Sitzung besprechen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitwirkenden des Jugendforums beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (4) Beschlüsse können in dringlichen Fällen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 10 Wahl und Aufgaben der Sprecher*innen

- (1) Das Jugendforum wählt auf seiner konstituierenden Sitzung eine Sprecherin oder einen Sprecher, sowie eine Stellvertretung.
- (2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Für das Sprecher*innenamt ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereint. Zur Stellvertretung ist die Person gewählt, die die zweitmeisten Stimmen auf sich vereint.
- (3) Die Sprecher*in oder die Stellvertretung vertreten das Jugendforum gleichberechtigt gegenüber der Öffentlichkeit und Institutionen. Die Stellvertretung vertritt die Sprecherin oder den Sprecher bei Bedarf.